

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 9 | ausgegeben am 21. März 2018

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Zugang zum Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt**

vom 19. März 2018

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Zugang zum Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt**

vom 19. März 2018

Aufgrund von §§59 Abs. 1, 63 Abs. 2, 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 (GBl. S. 584) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 23. Januar 2018 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

1. Nach § 7 wird folgender neuer § 8 eingefügt:

#### **„§ 8 Nachzuholende Leistungen, Zulassung unter Auflage**

(1) Bringt eine Bewerberin/ein Bewerber aus dem vorangegangenen Hochschulstudium im Sinne von § 3 Nr. 1 in einzelnen Bereichen nicht die notwendigen CP mit, um die in § 5 Abs. 1 und 11 der RahmenVO-KM für einen Masterabschluss im Lehramt Sekundarstufe I festgelegten Gesamt-CP-Zahlen allein aufgrund der im jeweils geltenden Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Lehramt Sekundarstufe I vorgesehenen Studienleistungen zu erreichen, erfolgt eine Zulassung gem. § 7 unter der Auflage, dass die Bewerberin/der Bewerber die fehlenden CP im jeweiligen Bereich nachholen muss.

(2) Die Entscheidung, ob und welche Studienleistungen von einer Bewerberin/einem Bewerber nachzuholen sind, trifft die Zulassungskommission auf Empfehlung der jeweiligen Fach-vertreterin/des jeweiligen Fachvertreters. Die nachzuholenden Leistungen werden im Zulassungsbescheid festgesetzt.

(3) Die nachzuholenden Leistungen müssen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgewiesen werden.

(4) Der Umfang der nachzuholenden Studienleistungen darf insgesamt 30 CP nicht überschreiten.“

2. Der bisherige § 8 wird § 9.

3. Der bisherige § 9 wird § 10.

4. Der bisherigen § 10 wird § 11.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 19. März 2018

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe  
Rektor